

§ 13 EKEG GIRÄG 2003 Anteilserwerb zur Sanierung

EKEG GIRÄG 2003 - Eigenkapitalersatz-Gesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

§ 13.

Erwirbt jemand an einer in der Krise befindlichen Gesellschaft eine Beteiligung zum Zweck der Überwindung der Krise, so sind die im Rahmen eines Sanierungskonzepts zu diesem Zweck neu gewährten Kredite nicht Eigenkapital ersetzend.

In Kraft seit 01.01.2004 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at